



An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Per e-mail konsultationen@rtr.at

Wien, 20.03.2019

Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation zu RVON 3/2018 – Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR- GmbH) über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung – ZIB-V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hutchison Drei Austria GmbH („H3A“) erstattet zum Konsultationsdokument zur Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung-ZIB-V binnen offener Frist die folgende

STELLUNGNAHME:

Eingangs möchten wir festhalten, dass wir es begrüßen, dass die Breitbandversorgung in Österreich realitätsnah abgebildet werden soll, denn dadurch können nicht zuletzt Versorgungslücken besser erkannt werden und somit der Zugang zu schnellen Datenverbindungen für alle in Österreich realisiert werden. Zusätzlich wird auch der Wirtschaftsstandort durch eine umfassende Breitbandversorgung deutlich attraktiver. Da die Erhebung solcher Daten in technischer wie rechtlicher Hinsicht ein äußerst komplexes Unterfangen darstellt, haben wir uns intensiv mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf zur Zentralen Information für Breitbandversorgung auseinandergesetzt und möchten im folgenden unsere Sicht der Dinge darlegen und ersuchen Sie unsere Punkte in der Konsultation zu berücksichtigen.

Übermittlung der Plandaten für drei Jahre im Voraus:

Laut Anlage 1 sollen die Plandaten auf Jahresbasis für drei Jahre rollierend im Voraus zur Verfügung gestellt werden. Dies ist aus unserer Sicht aus zwei Gründen keine geeignete Vorgabe: Einerseits kann man sich hier aus einer rein formal juristischen Sichtweise darauf berufen, dass sich diese Vorgabe aus § 13d TKG auch mittels Interpretation nicht ableiten ließe und andererseits ist es aufgrund der Dynamik im Mobilfunkmarkt als auch durch diverse Abhängigkeiten und Unsicherheiten wie beispielsweise anstehende Frequenzauktionen ein rollierender Forecast über einen derart langen Zeitraum kaum seriös zu erstellen und damit auch nicht aussagekräftig.

Diese Bestimmung sollte aus unserer Sicht daher gänzlich aus der Verordnung genommen werden, oder

aber auf einen Zeitraum von 6 Monaten verkürzt werden, da es eben über einen längeren Zeitraum oft keine genaueren Daten gibt und somit eine Einmeldung dieser Daten ein überschießender Aufwand wäre, der in keiner Relation zum Nutzen stehen würde.

Bevorzugung kleinerer Auskunftspflichteter:

Hinsichtlich des §4 der Verordnung, in dem es um die Erhebung der Informationen über Breitbandversorgung geht, sehen wir es kritisch, dass – wenn es nach den Erläuterungen geht - die kleineren Netzbereitsteller nicht dazu verpflichtet werden ihre Daten jedes Quartal an die RTR zu melden, da es unserer Meinung nach den intendierten Zweck der Verordnung konterkarieren würde: Wenn es nämlich darum geht durch diese Verordnung ein möglichst akkurates Bild von der Breitbandversorgung in Österreich zu zeichnen, dann wäre es paradox nur aufgrund des Kriteriums der Größe der jeweiligen Betreiber zu differenzieren. Der Aufwand für die kleineren Betreiber wäre in Relation zum Aufwand der größeren Anbieter verhältnismäßig und somit wäre eine Argumentation für die Ausnahme, die sich auf den höheren Aufwand für die kleineren Netzbetreiber stützt, nicht schlüssig.

Sollte diese Regelung jedoch unverändert Eingang in die Verordnung finden, dann wäre es zweckmäßig die Parameter festzulegen welche Unternehmen in die Kategorie der kleineren Netzbetreiber hineinfallen würden, um Klarheit über die Definition des Begriffes und Rechtsicherheit zu haben.

Kosten der Datenbereitstellung:

Durch die Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) sowie durch den Breitbandatlas wurden bereits Plattformen eingerichtet, um die Breitbandversorgung in Österreich zu erheben und auch grafisch aufbereitet darzustellen. Daher wäre es sehr zu begrüßen, wenn ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet wird, dass die Kosten für die Netzbetreiber, die sich aus der Umsetzung der ZIB Verordnung ergeben, besonders niedrig gehalten werden.

Differenzierung zwischen Privat- und Kundendaten sowie Vorleistungsprodukten:

Die Verordnung sieht in der Anlage 2 vor, dass bei der Einmeldung zwischen Privat- und Kundendaten sowie nach Vorleistungsprodukten zu unterscheiden ist. Da wir, ähnlich wie zumindest die größeren Netzbetreiber, eine große Anzahl an verschiedensten Produkten haben, die wir unseren Kunden anbieten, wäre es ein riesiger administrativer Mehraufwand diese in der von der Verordnung gewünschten Art aufzuteilen und sehen diese Regelung als nicht praktikabel an und hinterfragen auch den Sinn einer solchen Differenzierung der Daten. Außerdem gibt es für eine Differenzierung zwischen Geschäfts- und Privatkunden keine rechtliche Grundlage.

Erhebung der Daten bereits für das erste Quartal 2019:

Wie aus den Erläuterungen zur Verordnung hervorgeht, soll die erstmalige Einmeldung bereits die Daten aus dem ersten Quartal 2019 beinhalten. Dazu möchten wir folgendes ausführen: Gemäß §13d TKG sollen die aufgrund der ZIB Verordnung erhobenen Daten der RTR ehestmöglich, aber längstens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zugänglich gemacht werden. Da nicht explizit auf die Daten des ersten Quartals 2019 hingewiesen wird und die Datenerhebung für diesen Zeitraum für uns in der Form wie es die Verordnung vorsieht im Rahmen unserer jetzigen Datenerhebungsstruktur gar nicht möglich ist, sehen wir es als unabdingbar an, dass der Zeitpunkt für die erstmalige Übermittlung der Daten auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird. Sinnvoll wäre es daher zuerst die endgültige Verordnung abzuwarten, damit die finalen Parameter feststehen, um dann einen für die Betreiber realistischen Zeitraum festzulegen, ab wann die Daten erstmalig zu übermitteln sind.

Rastergröße, Granularität und Datenschutz:

Die Netzbetreiber sollen die Daten eingegrenzt auf je 100m Raster erheben und an die Behörde übermitteln. Dieses sehr eng gewählte Raster wird zwar ein sehr detailliertes Bild von der Breitbandversorgung bieten, jedoch ist aufgrund der Granularität der so ausgewiesenen Daten die Möglichkeit gegeben, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betreiber dadurch publik gemacht werden. Auch der einzelne Kunde ist durch diesen hohen Detailgrad gefährdet, da es dadurch möglich ist datenschutzrelevante Informationen über seinen Betreiber und allenfalls Tarifdetails auszulesen. Da diese erhobenen Daten für jeden zugänglich gemacht werden sollen, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass der Raster unbedingt vergrößert werden

muss, um nicht nur unsere geschäftlichen Interessen, sondern vor allem um die Daten aller Kunden zu schützen, um Missbrauch vorzubeugen. Unser Vorschlag wäre es, dass als geographische Einheit generell auf die Gemeinde abgestellt wird, da dies einen besseren Schutz der Daten gewährleisten würde und für eine gute Übersicht über die Breitbandversorgung in Österreich vollkommen ausreichend wäre. Zusätzlich muss die Abfrage der Daten auf dem zukünftigen Portal so gelöst werden, dass weder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse noch datenschutzrelevante Endkundendaten in einer Form ausgelesen werden können, die Missbrauch dieser Daten ermöglichen würde.

Veröffentlichung der Daten:

Da die erhobenen Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, muss es unbedingt genaue Ausführungen zu den Modalitäten für die Veröffentlichung geben. Es ist auf Basis dieses Verordnungsentwurfs samt Erläuterungen aber nicht erkennbar, in welchem Umfang und welcher Detailliertheit die eingemeldeten Daten dann auch tatsächlich Eingang in eine öffentlich abfragbare Datenbank finden. Daher gilt es genau zu überlegen, welche der erhobenen Daten für die Öffentlichkeit wirklich relevant sind, um dies dann auch in der Verordnung zu präzisieren.

Verwendete Begriffe und Definitionen:

In Anlage 1 des Verordnungsentwurfs wird in der Spalte Anmerkungen/Detaillierungen unter anderem angeführt, dass die normalerweise zur Verfügung stehende Download-Bandbreite bei Festnetz-, als auch bei Hybridprodukten anzugeben sei. Was darunter in der Praxis zu verstehen ist, ist ohne weitere Definierung des Begriffes „normalerweise“ der Interpretation der Netzbetreiber überlassen und muss daher in der finalen Version noch näher ausgeführt werden. Generell wäre es zielführend, wenn alle Begriffe, die in der Verordnung verwendet werden, eigens definiert werden. Der Hinweis in den Erläuterungen zum Anhang 1 der Verordnung, in dem auf die TSM Verordnung verwiesen wird bezüglich der Festlegung des Minimums, des arithmetischen Mittelwerts und des Maximums der erzielbaren Bandbreiten, lässt Raum für eine Interpretation dahingehend offen, dass der Endkunde sich auf diese gemessenen Werte berufen könnte, obwohl in den Verträgen andere Bandbreiten zugesichert wurden. Eine von der Netzneutralitätsverordnung unabhängige Definition würde daher auch zur Rechtssicherheit beitragen. Wir empfehlen daher, die Begrifflichkeiten sprachlich von in der TSM VO verwendeten Begriffen klar zu differenzieren.

Technische Ausgestaltung der Datenerhebung:

Wie die Bandbreite technisch gemessen werden soll, wird in der Verordnung und den Erläuterungen dazu überhaupt nicht ausgeführt. Um die Breitbandversorgung in Österreich genauer als bisher abbilden zu können, muss vor allem die Art der Erhebung der Daten für alle Netzbetreiber gleich sein. Die Vorgaben wie die Messungen technisch durchgeführt werden sollen, müssen so präzise formuliert werden, dass absolut kein Interpretationsspielraum für die technische Umsetzung der Erhebung bleibt. Es wäre anzuraten, dass alle dieselbe Logik verwenden müssen.

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, dass ein System eingeführt wird, dass für jeden Netzbetreiber einfach zu implementieren ist. Wir setzen uns dafür ein, dass die Betreiber gemeinsam, unter Mitwirkung der RTR, sich auf ein Analysesystem einigen, dass die Vorgaben der Verordnung einerseits erfüllen kann und andererseits aussagekräftige Daten liefern kann, die für alle aus derselben technischen Grundlage stammen, um Bandbreiten angeben zu können, die der Realität entsprechen und eben nicht durch unterschiedliche Systeme den Zweck der Datenerhebung sabotieren. Dabei wird es wohl darauf hinauslaufen durch entsprechend optimierte empirische Daten und Informationen eine möglichst realitätsnahe Aussage treffen zu können. Dies ist zudem auch ein Grund Daten von den Betreibern erst nach Finalisierung dieses Verfahrens auf Basis der zu erlassenden Verordnung einzufordern.

Versorgtes Gebiet/ Coverage nach Anlage 1:

Um für das versorgte Gebiet bei Mobilfunk klare und vergleichbare Werte aller in Frage kommenden Betreiber zu erhalten, müssen die Rahmenbedingungen der Berechnung definiert werden. Diese Berechnungsmethoden sollten für alle Betreiber gleich und möglichst einfach und allgemein gehalten werden um den Aufwand und damit entstehende Mehrkosten der Berechnung der Coverage-Daten in Grenzen zu halten.

Eine Verwendung etwaiger Speedtest-Daten wie beispielsweise des RTR-Netztestes ist abzulehnen, da

dieser durch zu viele Variablen, wie zum Beispiel Tarif, Endgeräte-Capabilities, Nutzungshäufigkeit der Kunden, etc. beeinflusst wird. Das Ergebnis einer Coverage/Versorgungserhebung würde dadurch kaum vergleichbar bzw. auch nicht repräsentativ für die eigentlichen Netz-Capabilities sein.

Hybrid-Dienste als eigene Datenkategorie:

Aus der Anlage 1 der Verordnung ergibt sich des Weiteren, dass die Bandbreite von Hybrid-Diensten als eine eigene Kategorie neben Festnetz- und Mobilfunkdaten an die Behörde übermittelt werden soll. Hierzu ist anzuführen, dass einerseits die eigenständige Kategorie Hybrid-Dienste aus unserer Sicht wenig sinnvoll ist, da die Einzelkomponenten eines Hybrid-Dienstes durch die Kategorien Festnetz und Mobilfunk bereits erhoben werden und dass andererseits wie in den Erläuterungen zur Verordnung ausgeführt bei Hybrid-Produkten die indoor coverage herangezogen werden soll, was in der Praxis zu Messwerten führen würde, aus denen absolut keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Qualität der Bandbreite gezogen werden könnten, da die Router an den unterschiedlichsten Stellen in den jeweiligen Wohnungen/Unternehmen stehen werden und somit der gemessene Wert je nach Lage des Routers im Gebäude völlig andere Messwerte liefern würde, sodass an ein und demselben Ort bei einem Hybrid-Dienst im Abstand von wenigen Metern bzw. Stockwerken komplett andere Werte herauskommen würden. Außerdem nutzen wir als Hutchison Drei Austria GmbH das Festnetz über virtuelle Entbündelung und daher müssten hierbei die Festnetzdaten des Entbündelungpartners eingemeldet werden, was schlussendlich zu redundanten Meldungen und unnötigen Mehraufwand führen würde. Daher sehen wir es als notwendig an, dass die Kategorie Hybrid-Dienste nicht Eingang in die finale Version der Verordnung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Hutchison Drei Austria GmbH

Hutchison Drei Austria GmbH

Brünner Straße 52
1210 Wien
Tel: +43 (0) 50 660 0
Fax: +43 (0) 50 660 70000

